

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d9b0c949-cc08-3c44-be07-2e9e2d7de20f>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 770 ZPO - Einstweilige Anordnungen im Urteil

¹Das Prozessgericht kann in dem Urteil, durch das über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. ² Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung gelten die Vorschriften des [§ 718](#) entsprechend.

